

## V o r l a g e

### für den Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss zu TOP 7.

#### **6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.02.2003**

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist eine Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Dies setzt voraus, dass eine Gebührennachkalkulation für das jeweilige Jahr vorgenommen wird, um zu ermitteln, ob eine Gebührenüberdeckung oder Gebührenunterdeckung gegenüber der für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Vorkalkulation vorliegt.

Die Gebühren-Nachkalkulationen für das Jahr 2021 und die Gebühren-Vorkalkulationen für die Jahre 2023 bis 2025 der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung „Winterdienst“ für das Jahr 2021 wurden vom Kämmereramt erstellt. Im Jahr 2021 konnte die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung „Winterdienst“ nicht mehr kostendeckend geführt werden. Diese weist Mehrausgaben aus, die in diesem Jahr voraussichtlich noch weiter ansteigen werden. Durch eine Erhöhung der Winterdienstgebühr ab 01.01.2023 soll ein Ausgleich der kumulierten Kostenunterdeckungen innerhalb des dreijährigen Kalkulationszeitraumes der Jahre 2023 bis 2025 erfolgen.

Die Gebühren-Nachkalkulation zeigt, dass die zum 01.01.2013 erfolgte Gebührenerhöhung von 1,50 €/lfd. Meter auf 1,70 €/lfd. im Gebührenhaushalt „Straßenreinigung-Winterdienst“ in 2021 nicht mehr ausreichend ist, um die laufenden Ausgaben zu decken. Dieses hat zu Mehrausgaben in Höhe von 20.570,18 € geführt. Der Gebührenvorkalkulation ist zu entnehmen, dass die Mehrausgaben in 2022 auf über 45.000,00 € steigen. Ein Abbau der steigenden hohen Mehraufwendungen bis zum Jahr 2025 ist lediglich durch eine deutliche Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr „Winterdienst“ möglich. Es wird deshalb empfohlen, ab 01.01.2023 die Straßenreinigungsgebühr „Winterdienst“ von 1,70 €/lfd. Meter Frontlänge auf 2,30 €/lfd. Meter Frontlänge anzuheben.

Auf der Grundlage der aufgestellten Gebührenkalkulation soll im Bereich der Erhebung von Gebühren für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung folgende Änderung vorgenommen werden:

Die in § 5 Buchstaben b) und c) der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Reinigungsgebühr in der Reinigungsklasse II (Sommerreinigung und Winterdienst) und in der Reinigungsklasse III (Winterdienst) soll wie folgt neu festgesetzt werden:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

**b) Reinigungsklasse II      3,75 Euro** (bislang 3,15 €)

**c) Reinigungsklasse III      2,30 Euro** (bislang 1,70 €)

Zur Umsetzung dieser Veränderung ist der Erlass einer 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.02.2003 erforderlich.

Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Der Satzungsentwurf ist in der Anlage beigelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, dem Rat der Stadt Bad Sachsa folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Der Rat beschließt den Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.02.2003.

Der Bürgermeister

(Quade)

Anlage

# ENTWURF

## **6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am            folgende 6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.02.2003 beschlossen:

### **§ 1**

Die in § 5 Buchstaben b) und c) der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Reinigungsgebühr in der Reinigungsklasse II und Reinigungsklasse III wird wie folgt neu festgesetzt:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

**b) Reinigungsklasse II        3,75 Euro**

**c) Reinigungsklasse III       2,70 Euro**

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Sachsa, d.

Der Bürgermeister

(Q u a d e)